RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 1771 | 29.09.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Bachelor -Studiengang Geowissenschaften an der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum

vom 29. September 2026

Prüfungsordnung für den Bachelor -Studiengang *Geowissenschaften* an der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum

vom 29. September 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. Juli 2026 (GV. NRW.2026 Nr. 23, S. 552), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
§ 2 Akademischer Grad
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)
§ 5 Auslandssemester
§ 6 Studienberatung
§ 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen, und Prüfungsformen
§ 8 Zusätzliche Prüfungen
§ 9 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 11 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
§ 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiatsprüfung, und Ordnungsverstoß
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 15 Prüfungsausschuss
§ 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

§ 17 Art und Umfang der Bachelor -Prüfung
§ 18 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
§ 19 Bachelor Arbeit
§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
§ 21 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
§ 22 Bestehen der Bachelor -Prüfung

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
§ 24 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 26 Übergangsbestimmungen
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften.

(2) Das Bachelorstudium der Geowissenschaften vermittelt den Studierenden fundierte fachliche Kenntnisse sowie grundlegende methodische und analytische Kompetenzen, die für Tätigkeiten in unterschiedlichen geowissenschaftlichen Berufsfeldern qualifizieren. Auf der Grundlage mathematisch-naturwissenschaftlicher Basiskompetenzen werden die komplexen räumlichen und zeitlichen Prozesse der Entstehung und Entwicklung der Erde sowie ihr Aufbau, ihre chemische Zusammensetzung und ihre physikalischen Eigenschaften auf verschiedenen Skalen vermittelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, natürliche Ressourcen und Lebensräume verantwortungsvoll, nachhaltig und wirtschaftlich zu nutzen. Das breite Spektrum analytischer und experimenteller Methoden erfordert im Studienverlauf eine individuelle Schwerpunktsetzung und ermöglicht zugleich eine fachliche Vertiefung. Das Studium ist grundlagenorientiert ausgerichtet und fördert die Fähigkeit, sich eigenständig in neue Fragestellungen einzuarbeiten sowie flexibel auf sich wandelnde Anforderungen in Wissenschaft und Berufspraxis zu reagieren. Es unterstützt zudem die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die adressatengerechte Kommunikation komplexer Sachverhalte und die Arbeit im Team. Praxisorientierte Ausbildungsanteile, insbesondere im Gelände, im Labor und an modernen Mess- und Analysegeräten, sind integraler Bestandteil des Studiums. Mit der Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die erforderlichen naturwissenschaftlichen Grundlagen verfügen, fachliche Zusammenhänge verstehen und in der Lage sind, geowissenschaftliche Fragestellungen methodisch zu bearbeiten, Ergebnisse kritisch zu reflektieren und fachgerecht zu bewerten. Zudem qualifiziert der Abschluss für den Übergang in die Berufspraxis oder in weiterführende Studiengänge.

(3) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften vermittelt den Studierenden fundierte fachliche Kenntnisse über die Entstehung, den Aufbau und die Dynamik der Erde sowie deren chemische und physikalische Eigenschaften. Aufbauend auf mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen erwerben sie methodische und analytische Kompetenzen zur Untersuchung geowissenschaftlicher Fragestellungen und zur Anwendung relevanter Arbeits- und Analysetechniken in Gelände, Labor und mit modernen Messverfahren. Die Studierenden werden befähigt, komplexe Zusammenhänge zu erkennen, wissenschaftlich fundierte Lösungsansätze zu entwickeln und Ergebnisse kritisch zu bewerten. Darüber hinaus erwerben sie praxisbezogene Kompetenzen für den verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Das Studium fördert zudem die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur interdisziplinären Zusammenarbeit, zur adressatengerechten Kommunikation sowie zur Teamarbeit und bereitet sowohl auf den Berufseinstieg als auch auf weiterführende Studiengänge vor

(4) Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs werden in deutscher und in Einzelfällen im Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich in englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Fakultät für Geographie und Geowissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelor-Studiengang Geowissenschaften kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.

(2) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber*innen der Ruhr Universität Bochum in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Zum Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im Fach Geowissenschaften oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)

(1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit sechs Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule) im Umfang von 165 CP sowie der Bachelor-Arbeit und Bachelor-Prüfung im Umfang von 15 CP.

(3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

(4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 bewertet.

(5) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Bachelor-Studiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.

(6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:

I. In **Vorlesungen** werden die Gegenstände des Fachs exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.

II. **Übungen** dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
III. **Praktische Übungen** haben die Vermittlung Methodenkenntnissen, die Förderung der Einsicht in Sachzusammenhänge durch induktives Erfassen von geowissenschaftlichen Phänomenen und die Erfahrungsbildung durch Bearbeitungen praktischer Aufgabenstellungen zum Ziel. Hier erfolgen die experimentelle und theoretische Veranschaulichung, Vertiefung und Anwendung des in Vorlesungen behandelten Stoffes. Darüber hinaus werden hier vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten bei der eigenständigen Durchführung geowissenschaftlicher Versuche oder Messungen sowie die Auswertung und Interpretation von Messergebnissen vermittelt.
IV. **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
V. **Kolloquien** dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
VI. **Projektseminare** sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
VII. **Exkursionen**: Eine Exkursion ist eine Veranstaltungsart, bei der unter fachlicher Leitung Lehr- und Lerninhalte außerhalb der Hochschule vermittelt, vertieft oder angewendet werden. Sie umfasst den Besuch fachbezogener Einrichtungen, Orte oder Praxisfelder.
VIII. **Geländeübungen:** Eine Geländeübung ist eine Veranstaltungsart, bei der Studierende unter fachlicher Leitung im Gelände (In- oder Ausland) oder in einem fachbezogenen Praxisfeld Methoden, Verfahren und Arbeitsweisen des Studienfachs praktisch anwenden und einüben.

(7) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein Auslandssemester im Umfang von 30 CP empfohlen. Das Auslandssemester ist in der Regel im 5. Fachsemester abzulegen.

(2) Die Wahl des Studienorts für das Auslandssemester ist der oder dem Studierenden freigestellt. Vor dem Beginn des Auslandssemesters ist ein Learning Agreement zu vereinbaren.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Ruhr-Universität Bochum. Diese berät die Studierenden in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung, Studienmöglichkeiten und Studienaufbau; die Studienberatung umfasst bei studienrelevanten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften ist Aufgabe der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften. Sie erfolgt durch die von der Fakultät

benannten Studienfachberater/innen sowie durch die Lehrenden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs sowie bei der Bewältigung von Studienschwierigkeiten.

(3) Die Studienberatung internationaler Studierender obliegt einer eigens damit beauftragten Ansprechperson in der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften.

§ 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen, und Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage 1 der Prüfungsordnung beigefügt ist, der benoteten schriftlichen Bachelor-Arbeit sowie der mündlichen Bachelor-Prüfung. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

(2) In der Regel schließt ein Modul mit eine Modulprüfung ab. In begründeten Ausnahmefällen können auch Modulteilprüfungen vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(3) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer praktischen Prüfung, einer Übung oder eines Kolloquiumsvortrags erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Rahmen der für das Modul zulässigen Prüfungsformen und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Prüfungen können auch in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden.

(4) In einer **Klausur** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit wird unter Berücksichtigung fachinhaltlicher Gesichtspunkte und der für das Modul vorgesehen CP von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für *Multiple Choice (Mehrfachauswahl)* müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung

anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) **Seminarbeiträge** sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlesung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

(7) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.

(8) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlesung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP.

(9) Eine **Projektarbeit** stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.

(10) Eine **praktische Prüfung** besteht in der Regel aus einer Reihe von praktischen Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. Die Durchführung der Aufgaben kann dabei in Gruppen erfolgen. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die bzw. der Studierende an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat. Dies ist dann gegeben, wenn im Falle eines Praktikums die Durchführung, Protokollierung und Bewertung von Versuchen erfolgt ist. Das Praktikum ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen erfolgreich teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

(11) Beim Ablegen der Prüfungsleistung in Form von **Übungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die die Vorlesungsthemen begleitenden regelmäßigen als Hausaufgabe aufgegebenen Probleme in angemessener Form zu lösen sowie nach Aufforderung diese zu präsentieren. Es muss eine eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden erkennbar sein.

(12) **Kolloquiumsvorträge** sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Voraussetzung für den eigenen Kolloquiumsvortrag ist der Nachweis über den Besuch von mindestens fünf Kolloquiumsvorträgen anderer Studierender. Kolloquien sind fakultätsöffentlich.

(13) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 8 Zusätzliche Prüfungen

Studierende können sich in zusätzlichen Modulen prüfen lassen. Die Ergebnisse werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden auf Antrag im Transcript of Records (vgl. § 23 2) aufgeführt.

§ 9 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen

(1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang Geowissenschaften oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden hat.

(2) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum spätestens zwei Wochen vor der Prüfung.

(3) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen im Prüfungsamt in geeigneter Textform oder über das elektronische Prüfsystem erfolgen.

(4) Für Module und Modulprüfungen, die nicht durch die Fakultät für Geographie und Geowissenschaften durchgeführt werden, gelten gegebenenfalls abweichend von diesen Bestimmungen die Regelungen der jeweiligen Fakultät.

§ 10 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten *0,7*; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei

ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden
oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet.
Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.
Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
„sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 85 %
„sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 75 %, aber weniger als 85 %,
„gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 % aber weniger als 75 %,
„gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 59 %, aber weniger als 67 %,
„gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 59 %,
„befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 42 %, aber weniger als 50 %,
„befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 34 %, aber weniger als 42 %,
„befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
„ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 12 %, aber weniger als 25 %,
„ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er keine oder weniger als 12 %
der darüberhinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüberhinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

(3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder gehen mehrere Teilprüfungsleistungen in die Modulnote ein, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen.

(4) Weichen die Bewertungen von mehreren Prüfern um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere jedoch „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind und der Mittelwert 4,0 oder besser beträgt.

§ 11 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung einer nichtbestandenen Modulprüfung oder -teilprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist der oder die Studierende nicht nach, dass er oder sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich:

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

(2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten über das endgültige Nichtbestehen einen Bescheid in Schrift- oder Textform. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Es erfolgt die Exmatrikulation.

(3) Auf Antrag kann ein weiterer Wiederholungsversuch für eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugelassen werden. Dies ist einmalig und nur für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung möglich und muss zum nächstmöglich angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform innerhalb der Anmeldefrist für die jeweilige Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Prüfungsamt zu stellen.

(4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

(4) Vor Anmeldung zur letzten möglichen Wiederholungsprüfung ist ein Beratungsgespräch bei dem Modulverantwortlichen, dem Lehrenden der die Prüfung anbietet oder der Studienberatung zu absolvieren. Ein entsprechender Nachweis ist im Prüfungsamt aktenkundlich zu dokumentieren.

§ 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

(1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

(2) Kann die Kandidatin die Prüfung wegen Schwangerschaft nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf Antrag in Schrift- oder Textform angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. [2]Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.

(3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiatsprüfung, und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem festgesetzten Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von dieser zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin oder dem Rücktritt, beim Prüfungsamt schriftlich oder in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang beim Prüfungsamt. Im Falle einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit, und in Zweifelsfällen eine entsprechende Bescheinigung eines Vertrauensarztes bzw. einer Vertrauensärztin der RUB vorzulegen. Die Erkrankung eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der eigenen Erkrankung gleich. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und wird nicht auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet; andernfalls wird die Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 bewertet.

(3) Im Falle der Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation ordnungsgemäß angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern nicht ein Rücktritt oder ein Versäumnis gemäß Absatz 2 wirksam geltend gemacht und anerkannt wurde. Andernfalls gelten diese Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wurde.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung eines Täuschungsversuchs wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht; die Entscheidung über die Bewertung trifft der Prüfungsausschuss. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Weitergehende Maßnahmen nach den einschlägigen hochschulrechtlichen Vorschriften, insbesondere eine Exmatrikulation, bleiben unberührt. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelorarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck

sind Bachelorarbeiten gemäß § 20 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.

(8) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.

(9) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 7-8.

(10) Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn fremde Texte, Daten oder Ideen ganz oder teilweise ohne korrekte Kennzeichnung der Quelle übernommen werden; dies gilt auch bei sinngemäßer Übernahme sowie bei der Verwendung von Inhalten aus digitalen Quellen. Ein Plagiat kann auch bei fahrlässigem Verhalten vorliegen. Die Verwendung von durch automatisierte Systeme, insbesondere Systeme der Künstlichen Intelligenz, erzeugten Inhalten ist nur zulässig, sofern dies in der jeweiligen Prüfungsform ausdrücklich gestattet ist oder ausdrücklich vom Prüfenden zugelassen wurde. In diesem Fall sind Art und Umfang der Nutzung sowie die verwendeten Systeme in geeigneter Weise offenzulegen. Eine nicht kenntlich gemachte oder unzulässige Nutzung stellt einen Täuschungsversuch dar.

§ 14 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen, die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll. Sie dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 1 zu begründen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der

Äquivalenzabkommen vor. Zudem gehen Vereinbarungen zwischen Hochschulen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vor, die Studierende abweichend von Absatz 1 begünstigen, wenn 1) die Hochschulen Mitglied einer Europäischen Hochschulallianz sind und 2) gewährleistet ist, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 10 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragten.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ”bestanden” aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

(7) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren 180 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geographie und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden in der Regel aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene

Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und -terminen, der Zulassung zur Bachelorarbeit und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, eine Prüferin oder einen Prüfer für die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit vorzuschlagen. Über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann diese Aufgabe auf prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät übertragen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht nicht.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 15 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

§ 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen, einschließlich der schriftlichen Bachelorarbeit, gemäß Anhang 1 im Gesamtumfang von 180 LP zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

(2) Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung gibt für jedes Modul die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen an und ist im Internet verfügbar.

§ 18 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer
- an der RUB für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
- sich zur Bachelorarbeit einschließlich eines Themenvorschlags und eines Arbeitsplans angemeldet hat,
- sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
- erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachweist; darunter müssen die Module Mathematik, Chemie und Physik im Gesamtumfang von mindestens 30 Leistungspunkten enthalten sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder in Textform mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 19 Bachelor-Arbeit und mündliche Bachelorprüfung

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 CP erworben.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss der Fakultät angehören.

(3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Bachelor-Arbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus kann eine ausschließlich redaktionelle Titeländerung einmalig auf Antrag an das Prüfungsamt vorgenommen werden. Die Themenstellung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der schriftlichen Benennung durch die Themenstellerin oder den Themensteller im Prüfungsamt angemeldet werden.

(6) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit beträgt höchstens 4 Monate und mindestens 10 Wochen. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann.

(7) Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann einmalig und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit im ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern; die Verlängerung soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend verlängert. Die Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Überschreitet die Dauer der Prüfungsunfähigkeit sechs Wochen, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; er kann insbesondere die Ausgabe eines neuen Themas anordnen.

(8) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit wird als Kolloquium durchgeführt und dauert in der Regel 30 Minuten. Sie besteht aus einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von in der Regel 10 bis 15 Minuten über die Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit sowie einer anschließenden Diskussion. Gegenstand der Diskussion sind die Bachelorarbeit, deren methodische Grundlagen sowie ausgewählte Fragestellungen aus dem thematischen Umfeld der Arbeit. Die mündliche Prüfung wird von drei Prüferinnen oder Prüfern in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Prüfung ist fakultätsöffentlich. Als Zuhörerinnen und Zuhörer können Mitglieder der Fakultät sowie Studierende der Ruhr-Universität Bochum zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen und die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung müssen separat bestanden werden. Die Note des Bachelorabschlussmoduls ergibt sich aus dem mit den CPs gewichteten Mittel der Bachelorarbeit (12 CP) und der mündlichen Prüfung (3 CP). Die mündliche Bachelorprüfung kann bei Nichtbestehen als Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Das Bachelorabschlussmodul kann als Gesamtleistung (Bachelorarbeit und mündliche Prüfung) einmal wiederholt werden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form im PDF/A-Format im Portal des Prüfungsamts für die elektronische Einreichung der Masterarbeiten hochzuladen. Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Eine Abgabe ist frühestens 10 Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig. Mit der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat in Textform zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und

Hilfsmittel verwendet sowie alle Zitate und sinngemäßen Übernahmen kenntlich gemacht wurden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kann die fristgerechte Einreichung aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden technischen Gründen nicht erfolgen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine angemessene Fristverlängerung.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelor-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der prüfungsberechtigten bestimmt.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die wiederholte Bachelor-Arbeit muss spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/ der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Diese Frist verlängert sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,

2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,

3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,

4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und

5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 22 Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Bachelor-Arbeit mindestens „ausreichend“ 4,0 ist und 180 CP erreicht wurden.

(2) Mit bestandener Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium abgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich als mit CP gewichtetes arithmetisches Mittel aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis ist die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, in der die Bachelor-Arbeit geschrieben wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften versehen.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 24 Ungültigkeit der Bachelor- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Einsicht in die auf die jeweiligen schriftlichen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden, sofern diese den Studierenden nicht schon mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zur Verfügung gestellt werden, sowie in die Prüfungsprotokolle von mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Bekanntgabe von Klausurergebnissen oder Ergebnissen sonstiger schriftlicher Prüfungsarbeiten und sofern diese den Studierenden nicht schon mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zur Verfügung gestellt werden, wird Studierenden auf Antrag an den Prüfenden eine Einsicht in die Klausur bzw. sonstige schriftliche Prüfungsarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden zeitnah und rechtzeitig vor dem Wiederholungstermin festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Studierenden wird im Rahmen der Einsichtnahme auf Wunsch eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gemäß Abs. 1 oder der Klausur bzw. sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß Abs. 2 zur Verfügung gestellt. Die Fertigung von Kopien oder sonstigen originalgetreuen Reproduktionen erfolgt durch den Prüfenden bzw. durch eine von der*dem Prüfungsausschussvorsitzenden autorisierte Person. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Prüfung, Geltendmachung oder Verteidigung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling für diese Zwecke zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig für den Studiengang Geowissenschaften an der RUB eingeschrieben haben.

(2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

(3) Zum Ende des Sommersemesters 2030 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften vom 02.12.2019, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 1335 einschließlich aller zugehörigen Änderungsordnungen, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2030/2031 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften vom 08.07.2026.

Bochum, den 29. September 2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

	Modul	Umfang	Semester der Modulprüfung	Bewertung
Pflichtbereich				
1	Mathematik	10	2	benotet
2	Physik	10	2	benotet
3	Chemie	10	2	benotet
4	Grundlagen der Geowissenschaften	6	1	benotet
5	Grundlagen der Mineral- und Gesteinskunde	4	2	benotet
6	Grundlagen der Historischen Geologie	5	2	benotet
7	Grundlagen der Kristallographie	5	2	benotet
8	Geländemodul I	10	2	benotet
9	Geländemodul II	10	4	unbenotet
10	Grundlagen der Mineralogie	5	3	benotet
11	Angewandte Geophysik	5	3	benotet
12	Quartärgeologie	5	3	benotet
13	Erdoberflächenprozesse I	5	3	benotet
14	Strukturgeologie und Tektonik	6	3	benotet
15	Hydrogeologie	5	4	benotet
16	Professional skills	5	4	benotet
17	Geochemie	5	4	benotet
18	Regionale Geologie und Geohazards	5	4	benotet
19	Petrologie	5	4	benotet
20	Laborpraktikum Physik oder Chemie	4	3 oder 4	unbenotet
		∑ 125		
Wahlbereich				
21	Vertiefung*	5	5	benotet
22	Vertiefung*	5	5	benotet
23	Vertiefung*	5	5	benotet
24	Vertiefung*	5	5	benotet
25	Vertiefung*	5	5	benotet
26	Vertiefung*	5	5	unbenotet
27	Vertiefung*	5	6	benotet
28	Freier Wahlbereich	5	5	benotet
		∑ 40		
Bachelorarbeit				
28	Bachelorarbeit und Kolloquium	**15**	6	benotet

*Die Liste der wählbaren Vertiefungsfächer wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

Mögliche Vertiefungsfächer bzw. -module (Auswahl)				
	Ingenieurgeologie	5		benotet
	Umweltwissenschaften	5		benotet
	Allgemeine Geophysik	5		benotet
	Globale Geophysik	5		benotet
	Geochemie II (Paläoklimatologie)	5		benotet
	Kristallographie II	5		benotet
	Geländeübungen in wechselnden Gebieten	5		benotet
	Forschendes Lernen	5		benotet
	Berufs- oder Forschungspraktikum	5		unbenotet
	Mechanik für Geowissenschaftler	5		benotet
	Bodenkunde	5		benotet
	Einführung in Matlab für Geowissenschaftler	6		benotet
	Petrologie II	5		benotet
	Erdoberflächenprozesse II	5		benotet
	Weitere Kurse aus dem Geographischen Institut			benotet

Wahlfreier Bereich				
	Sprachkurse Englisch			
	Kurse anderer Fakultäten (auf Antrag im Prüfungsausschuss)			